



BEITRAGSORDNUNG

vom 1.3.2024

I. Beitragspflicht

1.1 Beitragspflichtig sind aktive und passive Vereinsmitglieder, sofern in Einzel- oder Sonderfällen durch Vorstandsbeschluss keine andere Regelung getroffen ist oder wird. Berücksichtigt werden die Regelungen der sozialen Staffelung.

1.2 Aktiv sind Mitglieder, die sich sportlich in Abteilungen oder im Mannschaftsspielbetrieb betätigen. Passiv sind Mitglieder, die sich nicht sportlich in Abteilungen oder im Mannschaftsspielbetrieb betätigen.

1.3 Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen) sind beitragspflichtig nach ihrem Status als aktive oder passive Mitglieder.

1.4 Übungsleiter(innen) mit Übungsleiternachweis, die vom Verein für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten, sind beitragspflichtig wie aktive Mitglieder.

1.5 Eine Überprüfung der Einstufung in die entsprechende Beitragsgruppe erfolgt bei allen Vereinsmitgliedern zu Beginn jedes Geschäftsjahres und behält ihre Gültigkeit im ganzen Geschäftsjahr, es sei denn, es treten grundlegende Änderungen ein.

1.6 Bei Sportangeboten, die einen erhöhten Kostenaufwand erfordern, kann der Jahresbeitrag durch Vorstandsbeschluss entsprechend angehoben werden.

1.7 Durch Vorstandsbeschluss können im Einzelfall Beiträge ermäßigt, gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden.

II. Jahresbeiträge

2.1 Die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum eines Geschäftsjahres vom 1. 1. bis 31. 12. - **gilt nicht für Mitglieder der Tennis-Abteilung und Boule-Abteilung** – betragen für

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre: 84,00 Euro
- b) Aktive Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 60,00 Euro
- c) Passive Mitglieder: 54,00 Euro

2.3 Die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum eines Geschäftsjahres vom 1. 1. bis 31. 12. in **der Tennis-Abteilung** betragen für

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre: 195,00 Euro
- b) Aktive Mitglieder, deren Ehe-/Lebenspartner bereits aktives Mitglied ist: 110,00 Euro
- c) Aktive Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 52,00 Euro
- d) Passive Mitglieder: 60,00 Euro

2.4 Die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum eines Geschäftsjahres vom 1. 1. bis 31. 12. in der **Boule-Abteilung** – betragen für aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre: 54,00 Eur

2.5 Partner, die erkennbar in eheähnlicher Gemeinschaft oder in gleich gestellten, anerkannten Lebensgemeinschaften ständig zusammen leben, werden wie reguläre Ehepartner behandelt.
2.6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

III. Soziale Staffelung

3.1 Das 3. und jedes weitere Familienmitglied bleibt, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, beitragsfrei.

3.2 Schüler(innen), Studenten(innen) ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die eine Fachschule, Hochschule oder Universität besuchen, zahlen den Beitrag wie jugendliche Mitglieder.

3.3 Langzeitarbeitslose Mitglieder und Empfänger von Sozialhilfe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Beitrag wie passive Mitglieder.

IV. Fälligkeit, Zahlung, Rückbelastung, Zahlungsverzug

4.1 Jahresbeiträge werden im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.

4.2 Jahresbeiträge werden ausschliesslich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

4.3 Für Mitglieder, die neu in den Verein aufgenommen werden, beginnt die Beitragspflicht am 1. Tag des auf das Eintrittsdatum folgenden Monats. Berechnet wird der Beitrag im 1. Jahr mit je einem Zwölftel des Jahresbeitrags multipliziert mit der Anzahl der zu berechnenden Monate. Die erste Beitragszahlung für Neumitglieder wird fällig zum 1. Tag des Monats, der dem Eintrittsmonat folgt.

4.4 Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung sowie andere relevante Mitgliedsangaben – auch der von Kindern und Jugendlichen – sind dem geschäftsführenden Vorstand ohne besondere Aufforderung schriftlich oder per Mediendatei mitzuteilen.

4.5 Sofern eine Lastschrift von einem Geldinstitut nicht eingelöst wird und dem Verein durch eine Rückbelastung Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in gesamter Höhe, mindestens jedoch mit einem Betrag von 3,00 EUR berechnet.

4.6 Für jede Mahnung von ausstehenden Beiträgen oder Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Ausstehende Beiträge können – unter Vorbehalt – im Rahmen eines Mahnverfahrens gerichtlich oder durch Einschaltung eines beauftragten Inkasso-Unternehmens eingefordert werden.

5.3 Die Beitragspflicht gilt für das gesamte Kalenderjahr und bleibt von einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

5.4 Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

5.5 Verstorbt ein Mitglied, endet die Mitgliedschaft unmittelbar.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Eine Beendigung der Mitgliedschaft bzw. ein Vereinsaustritt kann nach § 9 der Vereinsatzung nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Beendigung ist von dem Mitglied oder bei Kindern durch den gesetzlichen Vertreter schriftlich oder als Mediendatei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mitzuteilen.

5.2 Der Austritt aus dem Verein muss rechtzeitig vor dem Ende des Kalenderjahres erklärt werden, damit die Beendigung der Mitgliedschaft zum 31. 12. des Kalenderjahres wirksam ist.

VI. Änderung der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

VII. Inkrafttreten der Beitragsordnung

7.1 Die Beitragsordnung tritt mit der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung in Kraft.

7.2 Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres für wirksam erklärt werden.

VIII. Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 13. 3. 2016 und ist gültig in ihrer jeweils aktuellen Fassung.